

VwGH:
Auto oder Abfall?
Meusburger,
Spieldiener

RdU

Recht der Umwelt

Schwerpunkt

Erneuerbare Energie

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen im Mehrparteienhaus

Celin Gutschi, Gregor Biley

Rechtliche Hebel gegen hohe Energiekosten

Tom Dießner

Energiepreiskrise vorbei?

Stephan Cejka

Umwelt & Technik

Renaturierung vs erneuerbare Energie

Mario Laimgruber, Maurizio-Damiano Stoisser

Beitrag

Sedimentmanagement in Wildbächen

Florian Rudolf-Miklau, Johannes Staudigl

Rechtsprechung

VfGH: Kein Ausschluss aufschiebender Wirkung

Raphael Bauer

OGH: Ortsüblich geduldete Immissionen

Karl Stöhr

Energiepreiskrise vorbei?

Preisdämpfende Maßnahmen ausgelaufen – Energieabgaben werden zur Budgetsanierung beitragen

– Der Beitrag schnell gelesen –

Seit Ende 2021 führte die Energiepreiskrise zu erheblich gestiegenen Strom- und Gaspreisen, worauf Bund und Länder mit verschiedenen Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher reagierten. Mit dem Auslaufen der letzten energiepreisdämpfenden Maßnahmen Ende 2024 stellt sich nun die Frage, ob die Krise endgültig überwunden ist. Zudem wird auch der Bereich der Energieabgaben iW einen Beitrag zur Budgetsanierung leisten.

Energierecht

EKBSG; EKBFG; VO (EU) 2022/1854; SNE-V; §§ 76 a, 80 Abs 2a ElWOG 2010; § 123a GWG 2011; Erneuerbaren-Förderpauschale-V 2025; Erneuerbaren-FörderbeitragsV 2025; BSMG 2025
VfGH G 85/2024-12; VfGH E 1757/2024-13

RdU 2025/63



Mag.iur. Dipl.-Ing. STEPHAN CEJKA ist Senior Research Scientist bei Siemens AG Österreich.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Ende energiepreisdämpfender Maßnahmen und energiebezogener Übergewinnsteuern
- C. Prüfung von Maßnahmen und Auswirkungen
- D. Erhöhungen 2025 und Regierungsprogramm 2025–2029
- E. Vorteile für Teilnehmer von Erneuerbaren Energiegemeinschaften
- F. Conclusio

A. Einleitung

In den letzten Jahren befassten sich mehrere Beiträge mit der Energiepreiskrise und den zahlreichen Maßnahmen, die Bund und Länder zur Entlastung von Haushaltskunden, Unternehmen und NGOs ergreifen.¹ Abb 1 veranschaulicht den durchschnittlichen Strompreisverlauf der vergangenen Jahre, aufgeschlüsselt in seine drei Komponenten – Energiepreis, Netzentgelte sowie Steuern und Abgaben. Zudem zeigt sie die Preisdämpfungseffekte der ergriffenen Maßnahmen, deren letzte mit dem Jahreswechsel 2024/2025 ausgelaufen sind.

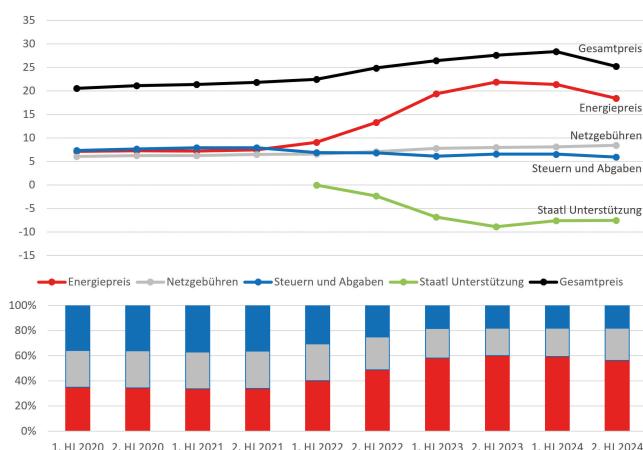


Abb 1: Entwicklung des Energiepreises und seiner Komponenten 2020–2024²

Entspricht der Titel „Energiepreiskrise vorbei“ den Tatsachen? Hierfür spricht mE insb die Tatsache, dass das Ende der russischen Gaslieferungen nach Österreich den Großhandelsgaspreis nicht wesentlich beeinflusst hat.³ Allerdings bringt das Auslaufen der energiepreisdämpfenden Maßnahmen im Jahr 2025 für Verbraucher erhebliche Mehrbelastungen bei den Energiesteuern und -abgaben mit sich. Diese waren in den Krisenjahren tw ausgesetzt, tw stark reduziert worden (s Pkt B.). Zusätzlich steigen die Netzkosten 2025 spürbar an (s Pkt D.). Auch der Großhandelspreis, dargestellt durch den Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI), an welchem sich viele Versorger für deren Strompreisgestaltung orientieren, zeigt aktuell wieder einen leichten Anstieg (Abb 2).

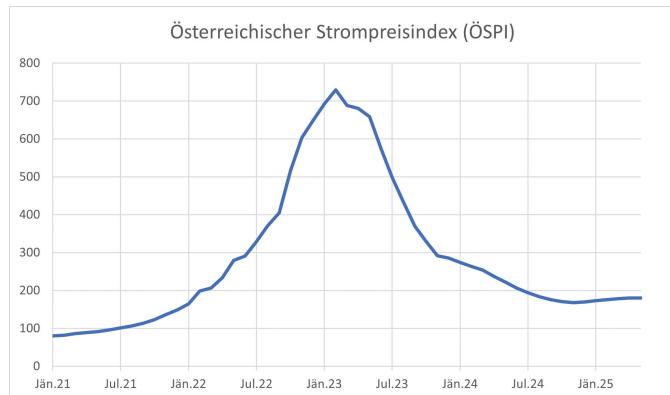


Abb 2: Entwicklung des ÖSPI 2021–2024⁴

¹ Vgl Cejka, Energiekosten steigen, Energieabgaben sinken (temporär) – Auswirkungen auf Energiegemeinschaften?, RdU 2022/89, 181 ; Cejka, Energiekosten steigen (weiter) – ein Update zu Energiepreisen und -abgaben, RdU 2023/7, 12; Cejka, Energiekosten und Energieabgaben – Ein neuerliches Update (Stand September 2023), RdU 2024/8, 12.

² Basierend auf E-Control, Preisentwicklungen, www.e-control.at/statistik/e-statistik/archiv/marktstatistik/preisentwicklungen (Stand aller Links 30. 4. 2025); Cejka, Einschränkungen der Energiepreisgestaltung, ecolex 2024/456, 796.

³ Österreichische Energieagentur, ÖGPI Monatswerte, www.energyagency.at/fakten/gaspriexindex.

⁴ Basierend auf Österreichische Energieagentur, ÖSPI Monatswerte, www.energyagency.at/fakten/strompreisindex.

Der Strompreis wird für Verbraucher daher zumindest vorerst wieder steigen. Abb 1 ermöglicht zudem, unter Berücksichtigung der steigenden Netzkosten, Steuern und Abgaben sowie dem Ende der energiepreisdämpfenden Maßnahmen, eine Abschätzung, wie sich der Energiepreis für Endverbraucher kurzfristig weiterentwickeln könnte.

B. Ende energiepreisdämpfender Maßnahmen und energiebezogener Übergewinnsteuern

Die Senkung von Elektrizitäts-⁵ und Erdgasabgabe⁶ sowie die Streichung von Erneuerbaren-Förderbeitrag⁷ und Erneuerbaren-Förderpauschale⁸ liefen ebenso wie der Stromkosten- sowie der Netzkostenzuschuss („Strompreisbremse“)⁹ für die meisten Anspruchsberechtigten mit Ende 2024 aus.¹⁰ Zuvor war der Stromkostenzuschuss ab Juli 2024 zwar noch einmal verlängert, jedoch halbiert worden.¹¹ Das UEZG¹² war hingegen ohnehin ausschließlich in den Kalenderjahren 2022 und 2023 anwendbar.

Damit beträgt die Elektrizitätsabgabe nun wieder 1,5 ct/kWh.¹³ Die Erneuerbaren-Förderpauschale-V 2025¹⁴ legt für Netznutzer, die an der Netzebene 7 angeschlossen sind, für die Jahre 2025 bis 2027 eine Pauschale von € 19,02 fest.¹⁵ Die Erneuerbaren-FörderbeitragsV 2025¹⁶ bestimmt den Erneuerbaren-Förderbeitrag für 2025 auf 10,32% des österreichweit durchschnittlichen Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gem SNE-V idF der SNE-V-Nov 2024.¹⁷

Die „Übergewinnsteuern“ für Strom (Energiekrisenbeitrag-Strom – EKB-S)¹⁸ und Gas (Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger – EKB-F)¹⁹ liefen zwar zunächst ebenfalls mit Ende 2024

aus, wurden jedoch als Beitrag zur Budgetsanierung mit April 2025 wieder eingeführt (s Pkt D.).

C. Prüfung von Maßnahmen und Auswirkungen

Von den hohen Energiepreisen während der Krise profitierten va Energieunternehmen mit vergleichsweise niedrigen Erzeugungskosten.²⁰ Entsprechend VO (EU) 2022/1854²¹ wurden zur temporären Besteuerung von Übergewinnen²² der Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) sowie der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F) eingeführt. Diese beziehen sich auf jene Zuflussgewinne, die durch die hohen Energiepreise über den Markterwartungen vor der Krise lagen.²³

In Verfahren über einen Antrag der Bgld LReg und einer Beschwerde von Energieversorgern befasste sich der VfGH kürzlich mit dem EKB-S.²⁴ Dabei wurde ua vorgebracht, dass der EKB-S – der unionsrechtlichen Grundlage widersprechend – länger gelte, als durch VO (EU) 2022/1854 vorgesehen, sowie auch die Obergrenze für Marktterlöse innerstaatlich geringer festgesetzt wurde.²⁵ Zudem sah die VO vor, dass die Einnahmen zur „Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, mit denen Stromendkunden unterstützt werden, um die Auswirkungen der hohen Strompreise auf diese Kunden abzumildern“.²⁶ Kritisiert wurde seitens des AST, dass „keine einzige Regelung des EKBSG Maßnahmen zur Verteilung der Überschusserlöse vor[sehe]“ und somit eine Zweckbindung fehle.²⁷ Aufgrund dieser Abweichungen von der unionsrechtlichen Grundlage sei der EKB-S daher innerstaatlich verfassungsrechtlich zu prüfen.²⁸ Demgegenüber stellte der VfGH der BReg folgend fest, dass diese Zwecke durch das SKZG erreicht worden seien, deren Umfang „das Aufkommen sogar bei weitem überschritten hätten“, ein Inkorporationsgebot sei jedoch weder in der VO noch in der Bundesverfassung vorgesehen.²⁹ Die Einhaltung der Zweckbindung sei auch gewährleistet, obwohl der SKZG tatsächlich bereits vor dem EKBSG beschlossen wurde,³⁰ „es genügt, wenn die [...] Mittel im Ergebnis der Finanzierung von entlastenden Zuschüssen an Stromendkunden dienen“.³¹ Der VfGH stellte zudem fest, dass die Anträge der Bgld LReg zu eng gefasst waren, da wesentliche gesetzliche Bestimmungen nicht einbezogen wurden, und wies diesen daher in den wesentlichen Punkten zurück;³² die Beschwerde wurde an den VwGH abgetreten.³³ Tatsächlich wurde daher die Weitergeltung und Einhebung des EKB-S über die Gültigkeit der VO hinaus nicht überprüft. Der VfGH betonte jedoch, dass er „keine Zweifel [hegt], dass sich die Regelungen des EKBSG innerhalb des den MS durch die VO eröffneten Regelungsspielraums bewegen“.³⁴

⁵ Gem BG, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (ElektrizitätsabgabeG), BGBl 1996/201 idF BGBl I 2023/201.

⁶ Gem BG, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (ErdgasabgabeG), BGBl 1996/201 idF BGBl I 2023/201.

⁷ Gem § 75 BG über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-G – EAG), BGBl I 2021/150 idF BGBl I 2024/123.

⁸ Gem § 73 EAG.

⁹ Gem BG über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden (StromkostenzuschussG – SKZG), BGBl I 2022/156 idF BGBl I 2023/199.

¹⁰ Zu diesen Maßnahmen vgl Cejka, RdU 2022/89, 181; Cejka, RdU 2023/7, 12; Cejka, RdU 2024/8, 12.

¹¹ V der BMK zur Anpassung des im SKZG festgelegten oberen Referenzenergiepreises und zur Verlängerung der Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses, BGBl II 2024/167; vgl Cejka, ecolex 2024/456, 796.

¹² BG über einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen (Unternehmens-EnergiekostenzuschussG – UEZG), BGBl I 2022/117 idF BGBl I 2024/28.

¹³ Vgl § 4 Abs 2 ElektrizitätsabgabeG. Gem § 7 Abs 11 leg cit war diese von Mai 2022 bis Dezember 2024 bei 0,1 ct/kWh festgesetzt; vgl für die Erdgasabgabe § 5 Abs 2, § 8 Abs 6 ErdgasabgabeG.

¹⁴ V der BMK über die Bestimmung der Erneuerbaren-Förderpauschale für die Kalenderjahre 2025 bis 2027 (Erneuerbaren-Förderpauschale-V 2025), BGBl II 2024/416.

¹⁵ Im Vergleich ist dieser Betrag geringer als in der Ökostrompauschale-V 2021, BGBl II 2020/622 für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 (wobei dieser wie erwähnt 2022 und 2023 nicht eingehoben wurde) und in der Ökostrompauschale-V 2018, BGBl II 2017/382 für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 festgesetzt wurde.

¹⁶ V der BMK über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2025 (Erneuerbaren-FörderbeitragsV 2025), BGBl II 2024/419.

¹⁷ Dies entspricht bspw für die Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) für das Netznutzungsentgelt (Leistung) € 4,695/Zählpunkt; für das Netznutzungs-entgelt (Arbeit) 0,737 ct/kWh; für das Netzverlustentgelt 0,059 ct/kWh. Im Vergleich zu den ÖkostromförderbeitragsV 2021, BGBl II 2020/623 und ÖkostromförderbeitragsV 2020, BGBl II 2019/426 als Vorgängerregelungen vor dem EAG und vor dem Aussetzen in den Kalenderjahren 2022–2024 ist der Prozentsatz geringer.

¹⁸ Gem BG über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), BGBl I 2022/220 idF BGBl I 2025/7; vgl Cejka, RdU 2023/7, 12.

¹⁹ Gem BG über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFG), BGBl I 2022/220 idF BGBl I 2025/7; vgl Cejka, RdU 2023/7, 12.

²⁰ Vgl Cejka, ecolex 2024/456, 796.

²¹ Art 14ff VO (EU) 2022/1854 des Rates v 6. 10. 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

²² Erläut 3824/A 27. GP.

²³ Vgl ErwGr 28 VO (EU) 2022/1854.

²⁴ VfGH 11. 12. 2024 G 85/2024-12; VfGH 11. 12. 2024 E 1757/2024-13.

²⁵ VfGH G 85/2024, Rn 7, 11ff.

²⁶ Art 10 Abs 1 VO (EU) 2022/1854; demonstrativ wird in Abs 4 lit d leg cit genannt: „Senkung der Strombezugskosten der Stromendkunden“; ähnlich Art 17 leg cit für Einnahmen aus den Maßnahmen in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich.

²⁷ VfGH G 85/2024, Rn 10.

²⁸ Ebd Rn 5, 7.

²⁹ Ebd Rn 19, 36ff; VfGH E 1757/2024, Rn 39f.

³⁰ VfGH E 1757/2024, Rn 40; so auch ErwGr 31 VO (EU) 2022/1854 in Bezug auf die Vorfinanzierung von Unterstützungsmaßnahmen für Stromendkunden.

³¹ VfGH E 1757/2024, Rn 38.

³² VfGH G 85/2024, Rn 35ff, 63.

³³ VfGH E 1757/2024, Rn 61ff.

³⁴ Ebd Rn 28, 60.

Auch sei die unterschiedliche Regelung von EKB-S und EKB-F nicht per se gleichheitswidrig.³⁵

Viele Lieferanten **knüpften** ihre **Preise an den ÖSPI**, welcher sich über Jahre hinweg zwischen 50 und 150 bewegte, während der Energiepreiskrise jedoch auf über 700 anstieg.³⁶ In der Folge wurde diese Preisanpassungspraxis iZm § 80 Abs 2a EIWO 2010³⁷ in mehreren Verfahren thematisiert,³⁸ doch besteht wohl weiterhin keine Rechtssicherheit.³⁹ So greift auch das Regierungsprogramm diesen Aspekt auf und sieht vor, dass im Rahmen des neuen – überfälligen – ElektrizitätswirtschaftsG (EIWG)⁴⁰ ua beim Preisänderungsrecht „eine Lösung anzustreben“ ist.⁴¹

Das **Verhalten der Energieversorger** während der Krise, insb iZm der „Strompreisbremse“ und deren Auswirkungen auf die Preisgestaltung, wurde von **E-Control und BWB** im Rahmen einer **Taskforce** untersucht.⁴² Dabei zeigte sich, dass zahlreiche Lieferanten nach Einführung des Stromkostenzuschusses ihre Preise so anpassten, dass sie knapp unter der festgelegten Obergrenze lagen. In diesem Kontext ist auch das 2024 erlassene und (vorerst?) bis Ende 2027 befristete BG zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern⁴³ zu erwähnen, welches das kartellrechtliche Missbrauchsverbot⁴⁴ für Energieversorgungsbedingungen konkretisiert. Es untersagt marktbeherrschenden Energieversorgern, ihre Stellung zu missbrauchen, indem sie Preise oder Geschäftsbedingungen festlegen, die ungünstiger als jene anderer Anbieter sind – es sei denn, es läge eine sachliche Rechtfertigung vor.⁴⁵ Dadurch soll der Missbrauch von Marktmacht verhindert und der Wettbewerb auf den Energiemarkten gestärkt werden.⁴⁶

Schließlich ist auf kürzlich eingeführte **Bestimmungen in EIWO 2010 und GWG 2011**⁴⁷ hinzuweisen, die Lieferanten dazu verpflichten, ihre **Kunden einmal jährlich** und vor Ablauf der Bindungsfrist über die **Möglichkeit eines Wechsels** zu einem günstigeren Produkt beim gleichen Anbieter sowie über den Tarifkalkulator der RegulierungsBeh⁴⁸ (und damit indirekt über konkurrierende Angebote) zu informieren. Bei Floater-Tarifen muss sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Laufzeit über die Chancen, Kosten und Risiken dieser Produkte aufgeklärt werden. Zudem können diese Tarife jederzeit mit kurzer

³⁵ Ebd Rn 45; zu den unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen näher Cejka, RdU 2023/7, 12.

³⁶ Vgl Abb 2.

³⁷ BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2010 – EIWO 2010), BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2023/145.

³⁸ Vgl ua Rs Verbund HG Wien 58 Cg 17/22 s OLG Wien 33R 57/23 d; Rs EVN LG Wr Neustadt 55 Cg 62/22 v.

³⁹ Vgl ua Cejka, ecolex 2024/456, 796 mwN; Oberndorfer, Nach der Anpassung keine Anfechtung: Preisanpassungsklauseln rechtssicher(er) gestalten, Energerechtstagung 2025, https://energieinstitut-linz.at/wp-content/uploads/2025/02/07_K.-Oberndorfer_Energierechtstagung-2025-FINAL.pdf.

⁴⁰ Vgl Stangl, Energerechtswende jetzt! Schubkraft durch EIWG, EABG & Co, RdU 2024/36, 48.

⁴¹ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fc7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf

⁴² Vgl Cejka, RdU 2024/8, 12; Cejka, ecolex 2024/456, 796.

⁴³ BG zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern, BGBl I 2024/73.

⁴⁴ § 5 BG gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KartellG 2005), BGBl I 2005/61 idF BGBl I 2021/176.

⁴⁵ § 1 BGBl I 2024/73; die Bestimmung entspricht nahezu wortwörtlich dem § 29 Abs 1 Z 1 dt G gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dt BGBl I S 1750, 3245 idF BGBl 2024 I Nr 400.

⁴⁶ Erläut 4073/A 27. GP.

⁴⁷ § 76 a EIWO 2010; § 123 a BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (GaswirtschaftsG 2011 – GWG 2011), BGBl I 2011/107 idF BGBl I 2024/74.

⁴⁸ www.e-control.at/tarifkalkulator/.

Kündigungsfrist beendet werden. Um die Vergleichbarkeit von Tarifen unterschiedlicher Lieferanten im Tarifkalkulator sicherzustellen, sind diese verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten ihrer Produkte unverzüglich der RegulierungsBeh zu melden.

D. Erhöhungen 2025 und Regierungsprogramm 2025 – 2029

Neben den og Energieabgaben steigen 2025 auch die Netzentgelte deutlich an.⁴⁹ Darüber hinaus erhöhen sich **weitere energiebezogene Abgaben**, darunter die CO₂-Abgabe gem NEHG,⁵⁰ die NoVA⁵¹ sowie die motorbezogene Versicherungssteuer,⁵² die planmäßig angepasst werden. Laut Regierungsprogramm ist als Beitrag zur Budgetsanierung zudem die Abschaffung des Klimabonus⁵³ vorgesehen,⁵⁴ welcher ursprünglich im Zuge des NEHG als pauschale Kompensation für Mehrbelastungen durch die CO₂-Abgabe eingeführt worden war. Erste Maßnahmen des Regierungsprogramms zur Budgetsanierung wurden mit dem BSMG 2025 bereits beschlossen.⁵⁵ So wurde die motorbezogene Versicherungssteuer auf Elektrofahrzeuge ausgedehnt, die bisher aufgrund eines CO₂-Ausstoßes von 0 g/km von dieser Abgabe befreit waren.⁵⁶ Eine Neuregelung der NoVA wäre zudem entsprechend NoVAG schon länger überfällig.⁵⁷ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass lt derzeitiger Rechtslage auch der EU-rechtlich zulässige maximale CO₂-Ausstoß von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ab 2025 um 15% sinkt.⁵⁸ Überschreiten Hersteller diesen Grenzwert im Durchschnitt, ist gemäß Unionsrecht eine Strafabgabe für jedes neu zugelassene Fahrzeug vorgesehen.⁵⁹

⁴⁹ V der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-V 2018 – SNE-V 2018), BGBl II 2017/398 idF BGBl II 2024/370. So steigt im Vergleich der Nov 2025 (BGBl II 2024/370) mit der Nov 2024 (BGBl II 2023/395) das Netznutzungsentgelt in Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) im Durchschnitt um 23%. Da aufgrund der im Erhebungszeitraum gesunkenen Strompreise das Netzverlustentgelt um durchschnittlich 39% sinkt, ergibt sich eine Erhöhung der Netzgebühren in ct/kWh um durchschnittlich 16%.

⁵⁰ BG über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales EmissionszertifikatehandelsG 2022 – NEHG 2022), BGBl I 2022/10 idF BGBl I 2024/137.

⁵¹ Gem BG, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (NormverbrauchsabgabeG – NoVAG 1991), BGBl 1991/695 idF BGBl I 2022/108.

⁵² Gem BG, betreffend die Erhebung einer Versicherungssteuer (VersicherungssteuerG 1953), BGBl 1953/133 idF BGBl I 2025/7.

⁵³ Gem BG über den regionalen Klimabonus (KlimabonusG – KliBG), BGBl I 2022/11 idF BGBl I 2023/71.

⁵⁴ Regierungsprogramm 2025–2029, 16. Als Teilkompensation ist ebd ein Absatzbetrag für Pendler ab 2026 vorgesehen, hingegen legt das NEHG bisher noch keinen Preis für Emissionen ab 2026 fest.

⁵⁵ BG, mit dem [...] ua] das UmsatzsteuerG 1994, [...] das VersicherungssteuerG 1953, das KraftfahrzeugsteuerG 1992, [...] das BG über den Energiekrisenbeitrag-Strom, das BG über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger [und weitere Gesetze] geändert werden (BudgetsanierungsmaßnahmenG 2025 – BSMG 2025), BGBl I 2025/7.

⁵⁶ § 6 Abs 1 VersicherungssteuerG 1953; § 4 Abs 3 Z 6 VersicherungssteuerG 1953; zu Begünstigungen von Elektrofahrzeugen insb im Abgabenrecht näher Cejka, Aktuelle rechtliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität, ZVR 2024/164, 388.

⁵⁷ § 6 Abs 7 NoVAG.

⁵⁸ Art 8 VO (EU) 2019/631 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge [...] idF VO (EU) 2023/851 zur Änderung der VO (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union; vgl Cejka, ZVR 2024/164; Cejka, Elektromobilität „fit for 55“, ZVR 2024/5, 16.

⁵⁹ Art 1 Abs 5a VO (EU) 2019/631 idF VO (EU) 2023/851.

Hier ist jedoch einem kürzlichen Vorschlag der EK zufolge mit Anpassungen zu rechnen.⁶⁰ Indirekt mit der Energiekrise verbunden war ursprünglich bis Ende 2025 befristete Streichung der Umsatzsteuer auf PV-Module, die durch das BSMG 2025 jedoch bereits mit April 2025 zurückgenommen wurde.⁶¹ Unverändert dürften hingegen die Steuerbefreiungen für selbst erzeugte Energie im ElektrizitätsabgabeG⁶² und im EStG⁶³ bleiben.⁶⁴

Als weiteren Beitrag zur Budgetsanierung sieht das Regierungsprogramm die **Beibehaltung des EKB-S und des EKB-F** unter dem Titel „*Standortbeiträge der Energiewirtschaft*“.⁶⁵ Diese bezogen sich bisher auf VO (EU) 2022/1854, die für Maßnahmen im Strombereich bereits mit 30. 6. 2023, für Maßnahmen im Gasbereich mit 31. 12. 2023 außer Kraft getreten war.⁶⁶ Außerdem sah – wie bereits erwähnt – die VO vor, dass Einnahmen aus dem EKB-S zur Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen für Stromkunden verwendet werden, was bisher wohl durch den engen Konnex mit dem SKZG auch der Fall war.⁶⁷ Daher wäre mE statt der erfolgten Fortschreibung der Energiekrisenbeiträge durch das BSMG 2025 eigentlich eine Neuregelung erforderlich gewesen. Diesen fehlt nun nicht nur die europarechtliche Grundlage, sondern auch das Vorliegen einer Energie(preis)krise.⁶⁸

Daneben wird bereits in der Präambel des Regierungsprogramms der Fokus auf „*leistbare Energiepreise*“ gelegt.⁶⁹ Energie wird dort als Grundbedürfnis genannt, das nicht mehr von unerwarteten Preissteigerungen betroffen sein darf und „*gezielte Maßnahmen*“ leistbare Energiepreise schaffen soll. Unter der Überschrift „*Abwehr von Energiepreiskrisen*“ wird ein „*Energie-Krisenmechanismus*“ für Strom, Gas und Wärme angekündigt, um im Bedarfsfall leistbare und wettbewerbsfähige Strom- und Gaspreise sicherzustellen.⁷⁰ Eine Expertengruppe zur Senkung der Energiepreise, insb Neuregelungen ua im Bereich der Abgaben und Netztarife sowie Regelungen des Sozialtarifs und der Grundversorgung soll seitens der BReg eingesetzt werden.⁷¹

E. Vorteile für Teilnehmer von Erneuerbaren Energiegemeinschaften

Bei der Einführung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) durch das EAG im Jahr 2021 wurde ua mit Einsparungen für Teilnehmer bei Netgebühren, Steuern und Abgaben argumentiert.⁷² Insb ist die innerhalb einer EEG erzeugte und verbrauchte Energie von der Elektrizitätsabgabe⁷³ sowie vom Erneuerbaren-Förderbeitrag befreit.⁷⁴ Allerdings wurden gerade diese Abgaben bereits kurz nach Inkrafttreten des EAG ab 2022 für alle Verbraucher reduziert oder gestrichen. Mit dem Auslaufen dieser Maßnahmen werden nun die ursprünglich vorgesehenen Einsparungspotentiale für Teilnehmer von EEG erstmals vollumfänglich wirksam.

F. Conclusio

Die Energiepreiskrise führte zu einer Vielzahl staatlicher Maßnahmen zur Entlastung von Haushalten und Unternehmen. Doch mit dem Auslaufen dieser Maßnahmen Ende 2024 stehen Verbraucher nun wieder vor steigenden Energiepreisen. Dadurch gewinnen Energiegemeinschaften wieder an Attraktivität, da die ursprünglich vorgesehenen finanziellen Vorteile für Teilnehmer während der Maßnahmen gegen die Energiepreiskrise kaum in Erscheinung traten. Darüber hinaus wurden ua die Energieabgaben iW im Regierungsprogramm ausgewählt, um einen Beitrag zur Budgetsanierung zu leisten. Dieses nimmt ansonsten auch durchaus umfangreich Bezug auf Maßnahmen gegen mögliche zukünftige Energiepreiskrisen. Während das Regierungspro-

gramm verständlicherweise zunächst großteils Überschriften enthält und konkrete Umsetzungsdetails vorerst offen lässt, wurden schon wenige Tage nach der Angelobung wesentliche Maßnahmen zur Budgetsanierung umgesetzt.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Mag.iur. Dipl.-Ing. Stephan Cejka, BSc, ist als Senior Research Scientist bei der Siemens AG Österreich tätig, wo er interdisziplinär im Bereich Energiewende (Energieinformatik, Energierecht) forscht. E-Mail: stephan.cejka@siemens.com

VOM SELBEN AUTOR ERSCHIENEN

In der RdU

- ▶ Cejka, Die Energie- und Mobilitätswende in den Bauordnungs-Novellen 2023, RdU 2024/37, 53;
- ▶ Cejka, Energiekosten und Energieabgaben – Ein neuerliches Update (Stand September 2023), RdU 2024/8, 12;
- ▶ Cejka, Energiekosten steigen (weiter) – ein Update zu Energiepreisen und -abgaben, RdU 2023/7, 12;
- ▶ Cejka, Energiekosten steigen, Energieabgaben sinken (temporär) – Auswirkungen auf Energiegemeinschaften? RdU 2022/89, 181;
- ▶ Cejka, Öffentliche und private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge heute – und morgen? RdU 2022/50, 108.

Weitere Publikationen

- ▶ Cejka, Aktuelle rechtliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität, ZVR 2024/164, 388;
- ▶ Cejka, Einschränkungen der Energiepreisgestaltung, ecolex 2024/456, 796;
- ▶ Cejka, Neue rechtliche Maßnahmen zur Förderung des Photovoltaikausbaus, immolex 2024/88, 207;
- ▶ Cejka, Elektromobilität „fit für 55“, ZVR 2024/5, 16;
- ▶ Cejka/Kitzmüller, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften im Fokus, in Hartlieb/Kitzmüller/Laimgruber (Hrsg), Gemeinde in der Energiewende, RFG-Schriftenreihe, 01–02/2022, 37;
- ▶ Cejka, Die Energiewende in der Wiener Bauordnungs-Novelle 2020, immolex 2020, 338.

⁶⁰ Vorschlag für eine VO (EU) zur Änderung der VO (EU) 2019/631 zur Gewährung zusätzlicher Flexibilität bei der Berechnung der Einhaltung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge durch die Hersteller für die Kalenderjahre 2025 bis 2027, COM (2025) 136 fin.

⁶¹ § 28 Abs 62 BG über die Besteuerung der Umsätze (UmsatzsteuerG 1994 – UStG 1994) BGBL 1994/663 idF BGBL I 2025/7; vgl Cejka, Neue rechtliche Maßnahmen zur Förderung des Photovoltaikausbaus, immolex 2024/88, 207.

⁶² § 2 Abs 1 Z 4 ElektrizitätsabgabeG.

⁶³ § 3 Abs 1 Z 39 BG v 7. 7. 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (EinkommensteuerG 1988 – EStG 1988) BGBL 1988/400 idF BGBL I 2024/144.

⁶⁴ Hiezu näher Cejka, immolex 2024/88, 207.

⁶⁵ Regierungsprogramm 2025–2029, 17.

⁶⁶ Art 22 VO (EU) 2022/1854.

⁶⁷ Vgl auch VFHG G 85/2024-12, Rz 36f.

⁶⁸ So auch Stangl in *energate-messenger*, Gewinnabschöpfung – Geplante Energieabgabe: „Rechtliche Grundlage fehlt“, <https://www.energate-messenger.de/news/251430/geplante-energieabgabe-rechtliche-grundlage-fehlt>, 28. 2. 2025.

⁶⁹ Regierungsprogramm 7.

⁷⁰ Regierungsprogramm 55.

⁷¹ Regierungsprogramm 30.

⁷² Vgl ua Cejka/Kitzmüller, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften im Fokus, in Hartlieb/Kitzmüller/Laimgruber, Gemeinde in der Energiewende, RFG-Schriftenreihe 01–02/2022.

⁷³ § 2 Abs 1 Z 4 ElektrizitätsabgabeG.

⁷⁴ § 75 Abs 5 EAG.